



Gesetzentwurf

Steuerliche Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Folgende Punkte sind vorgesehen:

- **Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens:**

Anhebung der degressiven Abschreibung auf 30 % und maximal das Dreifache der linearen AfA, befristet für zwei Jahre.

- **Förderung privater Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen:**

Es soll eine weitere Ermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen eingeführt werden. Dies gilt für Wohnungen, Häuser

und Grundstücke, unabhängig davon, ob die Maßnahmen vom Eigentümer oder Mieter durchgeführt werden. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen (maximal 3.000 €/J.) und gilt ab 1.1.2006. Ferner sollen Haushalte mit mindestens einer pflegebedürftigen Person (Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung) bzw. deren Angehörige zusätzlich entlastet werden, indem auch hier neben der schon bestehenden Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 % der Aufwendungen (maximal 3.000 €/J.) eine weitere Steuer-

ermäßigung für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungskosten für Pflegebedürftige eingeführt wird.

- **Kinderbetreuungskosten als Betriebsausgaben/Werbungskosten:**

Bei unter 6-Jährigen sind max. 4.000 € Entlastung (Selbstbehalt: 1.000 €/J.) vorgesehen. Wenn beide Elternteile zusammenleben, müssen laut Gesetzentwurf beide erwerbstätig sein. Sind die Kinder zwischen 7 und 14 Jahre alt, sollen vom ersten Euro an steuerliche Entlastungen bis zu 4.000 € im Jahr angesetzt werden können.

**Kinderbetreuungskosten.
Abzug von bis zu 4.000 €
als Betriebsausgaben bzw.
Werbungskosten.**

- **Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Binnenschiffen;**

- Zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen soll die Umsatzgrenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (**Ist-Versteuerung**) in den alten Bundesländern zum 1.7.2006 von 125.000 € auf 250.000 € angehoben werden.

Die Maßnahme wird ergänzt durch eine Verlängerung der derzeitigen Regelung zur Ist-Versteuerung für die neuen Bundesländer bis Ende 2009.

Liebe Mandantin, lieber Mandant!

In unserer Januar-Ausgabe 2006 hatten wir bereits darüber berichtet: Am 20.12.2005 hat das Bundeskabinett dem Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen zugestimmt.

Darüber hinaus hat es am 18.1.2006 einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung verabschiedet, über den wir Sie nachfolgend unterrichten.

Beide Gesetzentwürfe müssen noch durch den Bundestag und Bundesrat.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Harald Müller

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Gesetzentwurf

Seite 2:

- Verdeckte Gewinnausschüttung
- Berichtigung des Vorsteuerabzugs
- Wirtschaftsrecht:
Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen

Seite 3:

- Amtliche Sachbezugswerte
- Büroraummiete
- Unser Tipp:
Aktionärsforum online
- Arbeitgeber/Arbeitnehmer:
Betriebsveranstaltungen
- Impressum

Seite 4:

- Werbungskostenabzug
- Alle Steuerzahler:
Besonderes Kirchgeld in NRW ist verfassungsgemäß
- Steuertermine im Februar 2006

Wirtschaftsrecht

Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen

Der X. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hält die betragsmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen für **verfassungswidrig**.

Begründung: Die gesetzlichen Höchstbeträge ermöglichten es dem Steuerpflichtigen nicht, in angemessenem Umfang Krankenversicherungsschutz zu erlangen. Der Senat hat daher mit einem aktuellen Beschluss das Revisionsverfahren ausgesetzt und diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Der Streitfall: Kläger sind ein freiberuflich tätiger Rechtsanwalt und seine Ehefrau, die Eltern von sechs Kindern sind. Sie machen geltend, dass sie für sich selbst und für ihre Kinder Beiträge zu privaten Krankenversicherungen aus dem versteuerten Einkommen zahlen müssten, da sie mit Prämien im betragsmäßigen Umfang des Sonderausgaben-Höchstbetrags einen existenzsichernden Versicherungsschutz nicht erlangen könnten.

Nach Ansicht des BFH gebietet es das verfassungsrechtliche „**subjektive Nettoprinzip**“, dass existenznotwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen steuerlich verschont werden. Hierzu gehörten auch Beiträge zu Krankenversicherungen, soweit sie dazu dienen, Versicherungsschutz in dem von den gesetzlichen Krankenversicherungen gewährten Umfang zu erlangen.

Diese Beiträge dienen der eigenverantwortlichen Vorsorge gegen ein stets gegenwärtiges Lebensrisiko; dieser Vorsorge könne sich der Steuerpflichtige nicht entziehen. Zwar sei es steuersystematisch richtig, entsprechende Aufwendungen nicht in das steuerfreie Existenzminimum einzubeziehen. Dem **individuellen Vorsorgebedarf** müsse der Gesetzgeber aber jedenfalls durch eine **realitätsgerechte Bemessung des Sonderausgabenabzugs** Rechnung tragen.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Zusage einer Nur-Pension ohne Barlohnnumwandlung

Erteilt eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine „Nur-Pensionszusage“, ohne dass dem eine Umwandlung anderweitig vereinbarten Barlohns zugrunde liegt, zieht die Zusage der Versorgungsanwartschaft nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) eine „**Überversorgung**“ nach sich.

Verdeckte Gewinnausschüttung. Der BFH ist damit bei seiner früheren Rechtsprechung geblieben, wonach die Zusage eines Ruhegehalts von mehr als 75 % des tatsächlich gezahlten Aktivbezugs eines Gesellschafter-Geschäftsführers allgemein

als „Überversorgung“ zu werten ist.

Folge: Der übersteigende Teil hält dem Fremdvergleich nicht stand und gilt bei Auszahlung als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Eine aufwandswirksame Rückstellungsbildung vor Eintritt des Pensionsfalls ist ausgeschlossen.

Ferner ist die **Weiterleitung einer Berufsunfähigkeitsrente** von der Versicherung an den Gesellschafter-Geschäftsführer eine vGA, wenn die Auszahlung zwar gemäß der Police erfolgt, nicht aber im Einklang mit der Vereinbarung mit dem Geschäftsführer steht.

Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Anwendungsbereich erweitert

Gesetzesänderung. Der bestehende § 15a des Umsatzsteuergesetzes ist neu gefasst worden. Die verspätete Reaktion des Bundesfinanzministeriums: ein umfangreiches Schreiben, das dem Steuerpflichtigen einen Überblick über die unterschiedlichen Anwendungsfälle der neu gefassten Umsatzsteuervorschrift verschafft. Denn der Anwendungsbereich zum Vorsteuerabzug wurde wesentlich erweitert. Es sind nicht mehr nur das „**Anlagevermögen**“, sondern auch das „**Umlaufvermögen**“,

sowie „**sonstige Leistungen**“ betroffen, bei denen überprüft werden muss, ob eine Änderung der Verwendungsabsicht eine Vorsteuerkorrektur auslöst. Eine

Vorsteuerberichtigung. Nicht nur bei Anlagevermögen, sondern auch bei „Umlaufvermögen“, sowie „sonstige Leistungen“.

Vorsteuerberichtigung ist jetzt auch dann vorzunehmen, wenn ein **Gegenstand nachträglich in ein anderes Wirtschaftsgut** eingeht.

Wichtig. Im Einzelfall müssen Sie daher **jeden Leistungsbezug erfassen** und im Hinblick auf eine Vorsteuerkorrektur **ständig überwachen**.





Amtliche Sachbezugswerte

Änderung bei Mahlzeiten zum 1.1.2006

Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten.

Gibt der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer arbeitstäglich unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten ab, sind diese für lohnsteuerliche Zwecke mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten.

Dasselbe gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während ei-

ner Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Sachbezugswerte. Diese haben sich ab dem Kalenderjahr 2006 erhöht.

Der Wert für ein Frühstück beträgt nun 1,48 €, während derjenige für ein Mittag- oder Abendessen auf 2,64 € erhöht worden ist.

Büroraummiete

Vermietung an den Arbeitgeber

Eine unter **Außendienstmitarbeitern** weit verbreitete Praxis ist die Vermietung von Büroräumen an den eigenen Arbeitgeber. Dies sind Mietverhältnisse, die häufig Zündstoff für Diskussionen mit dem Finanzamt liefern.

Der Streitpunkt: Die Mieteinnahmen des Arbeitnehmers werden seitens des Fiskus nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sondern als Arbeitslohn gewertet und damit der Lohnsteuer unterworfen. Dass dies nicht rechtens ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zahlreichen Urteilen entschieden.

Mit einem aktuellen Schreiben gibt das Bundesfinanzministerium (BMF) Betroffenen erstmals Kriterien an die Hand, die die steuerliche Einordnung derartiger Mietverhältnisse erleichtern.

Danach müssen sowohl die **Ausgestaltung der Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch die **tatsächliche Nutzung des angemieteten Raums** im Haus oder der Wohnung des Arbeitnehmers maßgeblich und objektiv nachvollziehbar von den Bedürfnissen des Arbeitgebers geprägt sein.

Für das **Vorliegen eines solchen betrieblichen Interesses** sprechen dabei folgende Anhaltspunkte:

- Für den Arbeitnehmer sind im Unternehmen keine geeigneten Arbeitszimmer vorhanden; die Versuche des Arbeitgebers, entsprechende Räume von fremden Dritten anzumieten, sind erfolglos geblieben.
- Der Arbeitgeber hat für andere Arbeitnehmer des Betriebs, die über keine für ein Arbeitszimmer geeignete Wohnung verfügen, entsprechende Rechtsbeziehungen mit fremden Dritten, die nicht in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen, begründet.
- Es wurde eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung über die Bedingungen der Nutzung des überlassenen Raums abgeschlossen.

Vorsicht: Der Steuerpflichtige muss das vorrangige betriebliche Interesse seines Arbeitgebers **nachweisen**, ansonsten werden die Zahlungen als Arbeitslohn erfasst. **Nicht ausreichend:** ein gleichwertiges Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Unser Tipp:

Aktionärsforum online

Seit dem 1.12.2005 ist es online: das Aktionärsforum, eine neuartige elektronische Plattform im Internet. Unter den folgenden Internetadressen haben Aktionäre jetzt zB die Möglichkeit, zu einem gemeinsamen aktienrechtlichen Antrag oder zur Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung aufzurufen:

- www.ebundesanzeiger.de,
- www.unternehmensregister.de und
- www.aktionaersforum.de.

Hinweis: Diese elektronische „Pinwand“ dient nicht zur Auseinandersetzung über Inhalte, sondern soll nur die Kontaktaufnahme zu anderen Aktionären und anschließende gemeinsame Aktionen ermöglichen.

Arbeitgeber/ Arbeitnehmer

Betriebsveranstaltungen

Wann führen Zuwendungen zu Arbeitslohn?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich unlängst in zwei Urteilen mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen zu Arbeitslohn führen.

Die lohnsteuerliche Wertung derartiger Zuwendungen machten die Richter dabei nicht mehr davon abhängig, ob die Vorteilsgewährung der Höhe nach üblich ist; vielmehr gehen sie von einer **Freigrenze** (110 € je Veranstaltung/Arbeitnehmer) aus. Wird diese überschritten, sind die Zuwendungen in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren.

Kein zeitliches Kriterium. Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschied der BFH darüber hinaus, dass Aufwendungen des Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen nicht schon deshalb zu Arbeitslohn führen, weil die **Veranstaltung länger als einen Tag dauert**.

Ausschlaggebend: das Überschreiten der geltenden Freigrenze.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bismarckstraße 92, D-72072 Tübingen, Telefon: 07071/ 91 01 60, Fax: 07071/ 91 01 66, E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de Layout und grafische Gestaltung: Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com Fotos: Photodisc; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 24.1.2006



Alle Steuerzahler

Besonderes Kirchgeld in NRW ist verfassungsgemäß

Seit 2001 erheben die **evangelischen Kirchen in NRW** ein besonderes Kirchgeld für glaubensverschiedene Ehen. Betroffen sind hiervon alle verheirateten und zusammenveranlagten Kirchenmitglieder, bei denen das **Familieneinkommen** ausschließlich oder zum überwiegenden Teil von dem **konfessionslosen Ehegatten erwirtschaftet** wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass diese Regelung verfassungsgemäß ist. Obwohl der für das Streitjahr 2001 maßgebliche Kirchensteuerbeschluss erst im Laufe des Jahres 2001 staatlich genehmigt und veröffentlicht worden ist, sei darin keine unzulässige Rückwirkung zu sehen.

Da die Kirchensteuer eine Jahressteuer ist, wirke der Beschluss lediglich auf einen noch nicht abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zurück. Wegen der Berichterstattung der Tagespresse im Jahr 2000 über die beabsichtigte Einführung des besonderen Kirchgelds zweifelt der BFH ohnehin das Bestehen einer Vertrauensgrundlage an.

Auch einen Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit konnte der BFH nicht erkennen, da der „Lebensführungsaufwand“ des kirchenangehörigen Ehegatten ein unbedenkliches Besteuerungsmerkmal sei.

Selbst wenn eine Festsetzung des besonderen Kirchgelds nur deshalb erfolgt, weil eine Veranlagung bereits aus anderen Gründen durchzuführen ist, liegt darin nach Ansicht des BFH kein strukturelles Vollzugsdefizit.

Denn es sei nicht ersichtlich, dass damit der kirchliche Besteuerungsanspruch „weitgehend“ nicht durchgesetzt würde.



Werbungskostenabzug bei abgekürztem Vertragsweg möglich

Ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist auch dann möglich, wenn ein **Dritter im eigenen Namen einen Werkvertrag** über Erhaltungsarbeiten am vermieteten Grundstück des Steuerpflichtigen **abschließt und die vereinbarte Vergütung leistet**. Dies hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil entschieden.

Ansicht der unteren Instanzen. In dem entschiedenen Fall beauftragte ein Vater im Interesse seines Sohnes Handwerker damit, Erhaltungsarbeiten durchzuführen. Zudem beglich er die auf seinen Namen lautenden Rechnungen. Das Finanzamt und das Finanzgericht verweigerten dem Sohn den Werbungskostenabzug. Begründung: Die Aufwendungen des Vaters seien dem Sohn aufgrund eines abgekürzten Zahlungswegs nicht zuzurechnen.

Ansicht des BFH. Zu Unrecht, meinte der BFH, da die Mittelherkunft für den Ausgabenabzug nicht bedeutsam sei. So könne der Steuerpflichtige Aufwendungen selbst dann abziehen, wenn ein Dritter ihm den entsprechenden Betrag zuvor geschenkt hat, oder – statt ihm den Geldbetrag unmittelbar zu geben – in seinem Einvernehmen die Schuld getilgt hat. Dies gelte nicht nur bei einem abgekürzten Zahlungsweg, sondern auch dann, wenn der Dritte im eigenen Namen für den Vermieter einen Vertrag abschließt und aufgrund dessen auch selbst die geschuldete Zahlung leistet.

Aufgepasst: Der BFH weist abgrenzend darauf hin, dass bei **Dauerschuldverhältnissen** und bei **Kreditverbindlichkeiten** eine Berücksichtigung der Zahlung unter dem Gesichtspunkt der Abkürzung des Vertragswegs **nicht** in Betracht kommt.

Wichtige Steuertermine im Februar 2006

10.2. Umsatzsteuer, Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev.**, Kirchenlohnsteuer r.kath.**

Hinweis: Schonfrist bis zum 13.2. bzw. 20.2.2006. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[*bei Fristverlängerung 1/11 der USt 2005 für die USt 2006 vorauszahlen; **bei monatlicher Abführung für Januar 2006; ***Vierteljahresrate an die Gemeinde]